

Gemeinde Siggelkow

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Flächennutzungsplan der Gemeinde Siggelkow 5. Änderung

„Photovoltaikpark Redlin“

- Vorentwurf -

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Inhaltsverzeichnis

		Blatt
	Inhaltsverzeichnis	2
1	Angaben über die Rechtsgrundlagen der Planung.....	3
2	Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes	4
2.1	Allgemeine Grundlagen.....	4
2.2	Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes.....	5
3	Planungsvorgaben	7
4	Beschreibung und Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes	8
4.1	Räumlicher Geltungsbereich der Änderung.....	8
4.2	Bestand/ Derzeitige Situation im Plangebiet.....	11
4.3	Planung/ Änderungspunkte	11
5	Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes	13
5.1	Städtebauliche Belange	13
5.2	Verkehrerschließung	13
5.3	Ver- und Entsorgung	13
5.4	Belange des Freiraumes/ Umweltbericht.....	14
5.5	Immissionsschutz.....	14
5.6	Gewässerschutz.....	14
5.7	Bodenschutz / Altlasten.....	15
5.8	Denkmalschutz.....	16
6	Alternativenprüfung des Standortes.....	16
7	Bauleitplanungs-Verfahren.....	17
7.1	Hinweise von Trägern öffentlicher Belange	17
7.2	Verfahrensvermerke.....	17

1 Angaben über die Rechtsgrundlagen der Planung

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siggelkow.

Bundesrecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.

Landesrecht

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), die zuletzt durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033) geändert worden ist.
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVO M-V S. 383, 392)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S.30, 221) geändert worden ist.
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz LWaldG) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M.V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790) geändert worden ist
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) vom 09. Juni 2016

2 Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

2.1 Allgemeine Grundlagen

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung gehört der Ausbau der erneuerbaren Energien zu den entscheidenden strategischen Zielen der deutschen Energiepolitik.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sieht zur Erreichung der Klimaziele eine Verdreifachung der bisherigen Geschwindigkeit der Emissionsminderung vor (Eröffnungsbilanz Klimaschutz vom 13.01.2022). Der am 26. Februar 2022 begonnenen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die energie- und sicherheitspolitische Bewertung der Abhängigkeiten von Energielieferungen aus dem Ausland zusätzlich in den Fokus gerückt.

Das am 7. Juli 2022 durch den Bundestag beschlossene Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (Drucksache 315/23) und die darin enthaltenen EEG-Novelle verankert den Grundsatz, dass

- die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im **überragenden öffentlichen Interesse** liegen,
- der **öffentlichen Sicherheit dienen** und
- die **erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden **Schutzgüterabwägungen** eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

2.2 Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Siggelkow beabsichtigt auf einer ca. 150 ha großen Fläche ca. 600 m südlich der Ortschaft Redlin mit dem Bebauungsplan Nr. 7 "Photovoltaikpark Redlin", die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Größere Photovoltaikanlagen stellen keine privilegierten Bauvorhaben im Sinne des § 35 BauGB dar. Aufgrund der Art und des Umfangs sowie der Lage des Vorhabens im Außenbereich ist zur Schaffung des Baurechtes die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes entsprechender Zweckbestimmung erforderlich. Die entsprechenden Beschlüsse wurden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Siggelkow am 10.02.2022 gefasst.

Da nach § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, und die Plangebiete im Flächennutzungsplan der Gemeinde Siggelkow nicht als Sondergebiet „Photovoltaik“ sondern als „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. teilweise als „Fläche für Wald“ ausgewiesen sind, besteht die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan für diese Teilbereiche im Parallelverfahren zu ändern.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Siggelkow ist am 12.06.2000 in Kraft getreten und in der Folge bereits lokal geändert:

Tab. 1: Aufstellung FNP-Änderungen

Version	Stand
Basis-FNP	12.04.2000 (Stand April 2000)
1. Änderung „Wochenendhausgebiet Blanksee“	10.01.2006 (Stand Mai 2004)
2. Änderung „Windenergieanlagen bei Redlin“	Verfahren eingeleitet (Beschluss vom 05.05.2014) keine Weiterverfolgung (Aufhebung steht noch aus)
3. Änderung „Wasserwanderrastplatz Neuburg“	Einleitung Verfahren vorgesehen
4. Änderung „Solarfeld Siggelkow“	Verfahren eingeleitet (Beschluss vom 10.02.2022)
5. Änderung „Photovoltaikpark Redlin“	Verfahren eingeleitet (Beschluss vom 10.02.2022)

Mit dem vorliegenden 5. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes soll nunmehr fünf Sondergebiete „Photovoltaik“ anstelle von „Flächen für Landwirtschaft“ ausgewiesen werden. In diesem Zusammenhang erfolgen zudem geringfügige Korrekturen der ausgewiesenen Waldflächen zur Anpassung an den tatsächlichen Bestand.

Derzeit gilt der FNP in der Originalversion bzw. für einen Bereich südlich des Blanksees, welcher als Sondergebiete, die der Erholung dienen (Wochenendhausgebiete) ausgewiesen wurde.

Die hier vorliegende 5. Änderung steht mit der 2. Änderung des FNP in räumlichem und inhaltlichem Zusammenhang. Die 2. Änderung beinhaltet die Änderung einer Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Gebiet für die Nutzung von erneuerbaren Energien“. Das Verfahren hierzu ist nach Vorliegen der Baugenehmigungen für die Windkraftanlagen in Redlin jedoch nicht weitergeführt worden. Die Aufhebung soll zeitnah erfolgen. Inhaltlich steht die 5. Änderung mit der 4. Änderung des FNP in Zusammenhang, da im Zuge der 4. Änderung ebenfalls Sondergebiete „Photovoltaik“ ausgewiesen werden sollen.

Aufgrund des Änderungsgegenstands werden die Grundzüge der bisherigen Flächennutzungsplanung berührt, sodass kein vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB durchgeführt werden kann.

3 Planungsvorgaben

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V 2016) liegt in der bekanntgemachten Fassung vom 2016-06-09 vor und wird für die einzelnen Regionalräume Mecklenburg-Vorpommerns durch die jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogramme untersetzt.

Die Gemeinde Siggelkow ordnet sich in die Planungsregion Westmecklenburg ein, deren Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) seit dem 01.09.2011 rechtskräftig ist.

Nachfolgende Vorgaben aus den Raumentwicklungsprogrammen sind in Bezug auf den Bebauungsplan „Photovoltaikpark Redlin“ von Bedeutung.

Nach LEP Ziffer 5.3 (1) und (2) Energie soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden, wobei der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch den Ausbau erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen ist.

Die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger sind an geeigneten Standorten zu schaffen. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind flächensparend und verteilnetznah effizient zu planen. Hierzu sollen vorzugsweise Konversionsflächen, endgültig stillgelegte Deponieabschnitte oder bereits versiegelte Flächen genutzt werden (LEP Ziffer 5.3 (9) Abs. 1).

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg ergänzt diesbezüglich, „für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden“ (vgl. 6.5 (5) RREP WM).

Ziffer 5.3 (9) Abs. 2 LEP definiert zudem als Ziel, dass „Landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.“

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP umfasst Ackerflächen, die sich nicht in einem 110 m Korridor von o.g. Verkehrswegen befinden.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass aufgrund der Festlegungen des LEP 2016, Solarenergie in Mecklenburg-Vorpommern nur unzureichend genutzt wird¹ bzw. vermeintlichen Konfliktsituationen Projektentwicklungen behindern, hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern ausgehend von dem Entschließungsantrag vom 26.05.2021 entschieden, Grundlagen zu schaffen, um rechtsicher zu beurteilen, unter welchen Bedingungen im Einzelfall von dieser raumordnerischen Zieldefinitionen abgewichen werden darf.

Mit dem Erschließungsantrag wurden Eckpunkte für eine Beurteilungsmatrix veröffentlicht. Eine weitere Konkretisierung erfolgte durch die Pressemitteilung Nr. 122/219 unter dem Titel: „*Pegel &*

¹ Vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern, **Drucksache 7/6169**, Antrag der Fraktionen der SPD und CDU: *Potenziale der Photovoltaik heben - Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen*

Backhaus: Mehr Photovoltaik wagen! / Kriterien für breitere Nutzung“.

Zur Überwindung möglicher Zielkonflikte sieht der Beschluss der Landesregierung vom 10.06.2021 explizit die Nutzung des raumordnerischen Instruments eines Zielabweichungsverfahrens gem. §6 Abs. 2 ROG vor.

Ein entsprechender Antrag wurde durch die Gemeinde Siggelkow über das Amt Eldenburg Lübz am 24.06.2022 gestellt.

Weder das regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011) noch die Teilfortschreibung RREP WM 2011 Kap. Energie sehen das Plangebiet als Eignungsgebiet für Windenergie vor.

4 Beschreibung und Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes

4.1 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Grundlage der Änderung bildet der seit dem 12.06.2000 wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Siggelkow. Die Änderung des FNPs der Gemeinde Siggelkow umfasst die Plangeltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 7:

Plangebiet:	Landkreis:	Ludwigslust-Parchim
	Gemeinde:	Siggelkow
	Gemarkung:	Redlin

Plangeltungsbereich:

SO₁:	Flur:	5
	Flurstücke:	2, 3, 4 ,5 ,6, 7/1, 8/1, 90/1, 92/1, 96 tlw., 97 tlw.
	Gemarkung:	Redlin

	Flur:	6
	Flurstück:	2/1
	Gemarkung:	Redlin

SO₂:	Flur:	6
	Flurstücke:	36, 45, 47, 49, 50, 51, 59, 60, 65, 67 tlw.
	Gemarkung:	Redlin

SO₃:	Flur:	6
	Flurstücke:	35 tlw., 64, 68, 69
	Gemarkung:	Redlin
SO₄:	Flur:	6
	Flurstücke:	4/1, 10, 11
	Gemarkung:	Redlin
SO₅:	Flur:	5
	Flurstücke:	19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 42, 43, 46, 47
	Gemarkung:	Redlin

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortschaft Redlin. In nordwestlicher Richtung befindet sich in einer Entfernung von ca. 12 km die Stadt Parchim. Das Gelände weist Höhen zwischen ca. 57,5 m HN und ca. 60 m HN auf. Innerhalb der TGB 01 und TGB 02 wurden auf der Grundlage von § 35 BauGB Windenergieanlagen (WEA) errichtet.

Das Plangebiet wird hauptsächlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen umschlossen. In östlicher Richtung folgt die Landesstraße L 09.

Die Grenzsituation stellt sich für den Teilgeltungsbereich SO₁ wie folgt dar:

Norden:	die Flurstücke 91, 93, 94, 95, 96, 97 und 1/2 der Flur 5, Gemarkung Redlin und Flurstück 1 der Flur 6, Gemarkung Redlin
Osten:	Straße L09
Süden:	die Flurstücke 90/2, 92/2, 8/2 und 7/2 der Flur 5, Gemarkung Redlin und Flurstück 2/2 der Flur 6, Gemarkung Redlin
Westen:	die Flurstücke 35 und 3/1 der Flur 6, Gemarkung Redlin

Die Grenzsituation stellt sich für den Teilgeltungsbereich SO₂ wie folgt dar:

Norden:	das Flurstück 51 (Wirtschaftsweg) der Flur 1, Gemarkung Redlin, die Flurstücke 38, 41, 44 der Flur 6, Gemarkung Redlin
Osten:	das Flurstück 35 (Wirtschaftsweg) der Flur 6, Gemarkung Redlin
Süden:	die Flurstücke 61, 62 (Wirtschaftsweg), 66 und 67 (Wirtschaftsweg) der Flur 6, Gemarkung Redlin

Westen: das Flurstück 46, 48, 52 und 56 der Flur 6, Gemarkung Redlin, die Flurstücke 39 der Flur 7, Gemarkung Redlin

Die Grenzsituation stellt sich für den Teilgeltungsbereich SO₃ wie folgt dar:

Norden: die Flurstücke 61, 66 und 67 (Wirtschaftsweg) der Flur 6, Gemarkung Redlin

Osten: das Flurstück 34 der Flur 6, Gemarkung Redlin

Süden: die Flurstücke 71 der Flur 6, Gemarkung Redlin

Westen: die Flurstücke 63 der Flur 6, Gemarkung Redlin

Die Grenzsituation stellt sich für den Teilgeltungsbereich SO₄ wie folgt dar:

Norden: das Flurstück 3/1 der Flur 6, Gemarkung Redlin

Osten: die Flurstücke 9/1, 9/2 und 12 der Flur 6, Gemarkung Redlin

Süden: das Flurstück 33 der Flur 6, Gemarkung Redlin

Westen: die Flurstücke 34 der Flur 6, Gemarkung Redlin

Die Grenzsituation stellt sich für den Teilgeltungsbereich SO₅ wie folgt dar:

Norden: die Flurstücke 18 und 29 (Wirtschaftsweg) der Flur 5, Gemarkung Redlin

Osten: die Straße L09, die Flurstücke 48, 49 und 59 der Flur 5, Gemarkung Redlin

Süden: die Flurstücke 44, 45 und 48 der Flur 5, Gemarkung Redlin, das Flurstück 80 der Flur 009, Gemarkung Jännersdorf (Brandenburg)

Westen: die Flurstücke 29, 39, 84, 85, 86 (Wirtschaftsweg) und 87 der Flur 5, Gemarkung Redlin

Der Geltungsbereich der 5. Änderung hat eine Größe von insgesamt ca. 150 ha.

4.2 Bestand/ Derzeitige Situation im Plangebiet

Das im aktuellen Flächennutzungsplan ausgewiesene Gebiet dient derzeit überwiegend als „Flächen für Landwirtschaft“, in Teilbereichen sind „Flächen für Wald“ ausgewiesen. Das Umfeld prägen Wald und Ackerflächen.

Innerhalb und im Umfeld der Vorhabenfläche befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Dabei handelt es sich um „Feldgehölze“.

Der Änderungsbereich befindet sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Treptowsee“ (LSG_089).

Der gesamte Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP liegt vollständig innerhalb des Wasserschutzgebietes „Moosterniederung“ (Zone 3; MV_WSG_2637_04).

4.3 Planung/ Änderungspunkte

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siggelkow ist es vorgesehen, die durch die unter Pkt. 3.1 aufgeführten Flurstücke gekennzeichneten Plangebiete in Sondergebieten „Photovoltaik“ (SO PV) umzuwandeln.

Die Änderungen beinhalten folgende Sachverhalte:

- Ersatz der Darstellung von „Flächen für Landwirtschaft“ durch die Darstellung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“
- Anpassung der „Flächen für Wald“ an den tatsächlichen Bestand

Die Anpassungen der „Flächen für Wald“ ergeben sich aus dem Abgleich mit dem tatsächlichen Bestand (vgl. **Abb. 1**).

Mit der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in Übereinstimmung mit der Festsetzung des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 7 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie und Einspeisung in das öffentliche Netz auf einer Gesamtfläche von ca. 150 ha geschaffen.

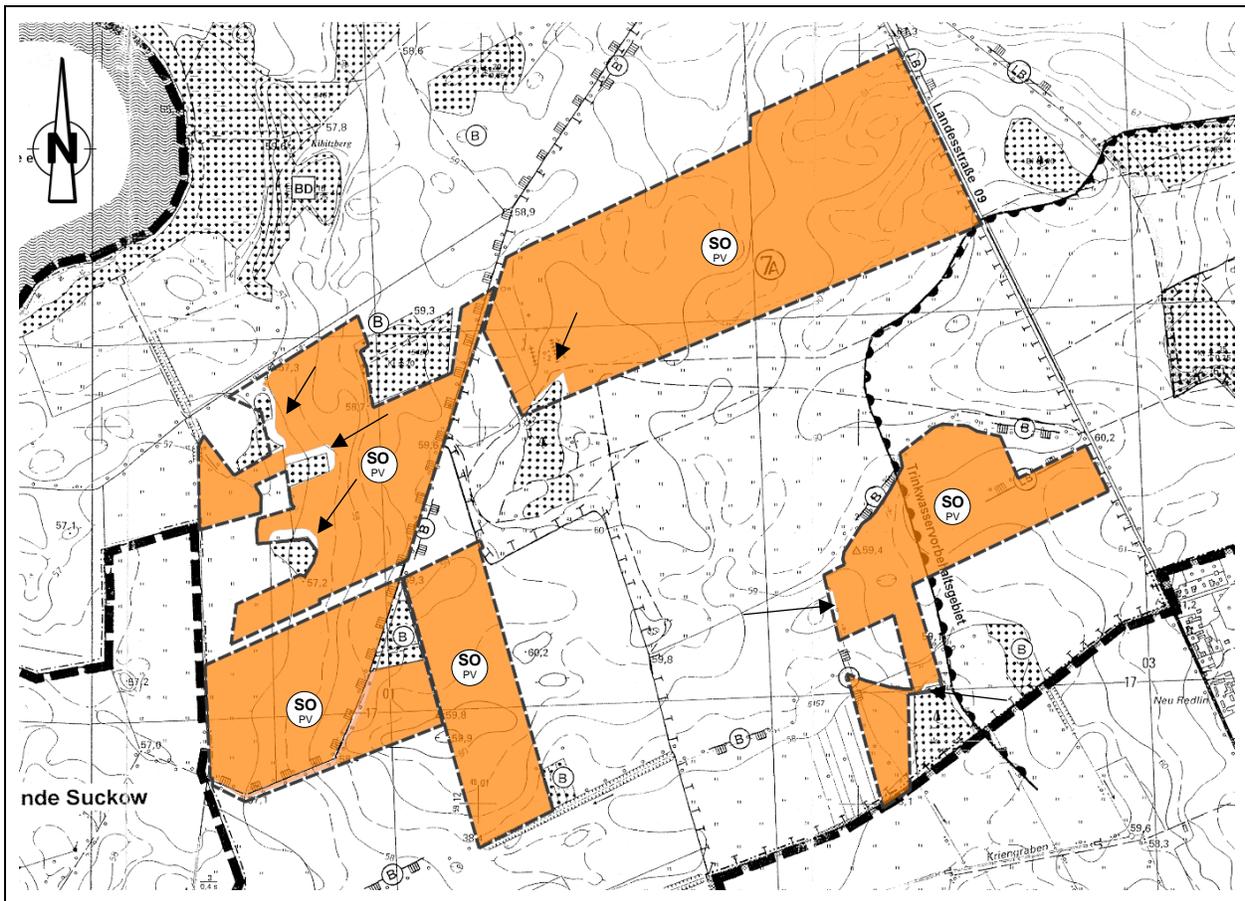


Abb. 1: Darstellung der Anpassungsbereiche „Flächen für Wald“ (Pfeile) innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung (schwarz-gestrichelte Linien)

Das Vorhaben lässt sich wie folgt charakterisieren:

- feststehende oder nachgeführte Anlagenkonfiguration auf einem Gestellsystem mit einer maximalen Höhe von 5,00 m
- Gründung der Unterkonstruktion durch tragende Ramm- bzw. Bohrpfeiler,
- Montage von blendungsarmen Photovoltaik-Modulen auf separaten Gestelleinheiten,
- Verschaltung der Module über dezentrale bzw. zentrale Wechselrichter, Transformation der erzeugten Energie auf die 20 kV-Spannungsebene,

Um negative städtebauliche Auswirkungen zu vermeiden, werden im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans detaillierte Festsetzungen zur Art und zum Umfang der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise und überbaubaren Grundstücksfläche getroffen.

5 Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

5.1 Städtebauliche Belange

Die geplante Ausführung der FF-PVA ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau, wodurch die Fläche nach Ende des Betriebes ohne Einschränkungen für die weitere Zweckbestimmung zur Verfügung steht.

Bei einer Photovoltaikanlage handelt es sich damit entgegen einer sonstigen Bebauung um eine temporäre Flächennutzung.

Die unmittelbar angrenzenden Waldflächen werden von der Planung nicht berührt. Die aus dem LWaldG M-V resultierenden forstwirtschaftlichen Belange werden in den parallelen B-Planverfahren berücksichtigt. Ebenso finden die in Kapitel 3.2 aufgeführten Schutzgebiete in diesen Verfahren Berücksichtigung.

Das Vorhaben führt somit zu keiner dauerhaften Veränderung der raumordnerischen bzw. regionalplanerischen Zweckbestimmung des Standortes.

5.2 Verkehrerschließung

Die Verkehrerschließung des „Photovoltaikpark Redlin“ erfolgt bei allen Teilgeltungsbereichen über bereits bestehende Verkehrsanbindungen. Die Anbindung der TGB 01 und 04 erfolgt über die Straße L09. Die TGB 02 und 03 werden über Flurstück 35, Flur 6, Gemarkung Redlin erschlossen. Die Erschließungsanlage auf dem Flurstück 35 ist auszubauen.

5.3 Ver- und Entsorgung

Im Hinblick auf die angestrebte Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage wird keine weitere Ver- und Entsorgung benötigt.

Anfallendes Oberflächenwasser kann wie bisher auf der geplanten Fläche flächig abfließen und versickern. Eine zentrale Regenwasserableitung ist daher nicht erforderlich.

Für die Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und dessen Netzeinspeisung sind Wechselrichter sowie Trafo- und Übergabekompaktstationen erforderlich, die innerhalb des Baugebietes errichtet werden. Die Stromeinspeisung erfolgt über den durch das zuständige Energieversorgungsunternehmen zu benennenden Einspeisepunkt in das Hochspannungsnetz der WEMAG Netz GmbH.

5.4 Belange des Freiraumes/ Umweltbericht

Nach den Anforderungen von § 1a Abs. 3 BauGB sind durch Bauleitpläne ermöglichte Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Da die Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung sich gleichermaßen auf Flächennutzungspläne und Bebauungspläne bezieht und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ erfolgt, wird zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen, im Sinne der sog. Abschichtung die Umweltprüfung auf Ebene des Bebauungsplans durchgeführt.

Die Berichte werden nach Erstellung der Vollständigkeit halber als Anlagen auch der Begründung zum Flächennutzungsplan beigelegt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden in noch zu erstellenden Umweltberichten mit Grünordnungsplan ermittelt und bewertet.

Von der Planrealisierung sind zudem artenschutzfachliche Belange betroffen, die in einem zu erstellenden Fachbeitrag Artenschutz untersucht werden.

5.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft emissionsfrei und verursacht keine Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

FF-PVA rufen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte hervor, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und die Module über eine reflexionsmindernde Beschichtung verfügen.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt.

5.6 Gewässerschutz

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt vollständig innerhalb des Wasserschutzgebietes „Moosterniederung“ (Zone 3; MV_WSG_2637_04).

Zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 LWaG M-V in Verbindung mit § 62 des WHG der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim anzuzeigen.

5.7 Bodenschutz / Altlasten

Die vorhabenbedingten Eingriffe beschränken sich auf den oberen Bodenhorizont. Ein Eingriff in das eigentliche Schutzgut Boden liegt nicht vor.

Die auf Metallprofilen befestigten PV-Module sind durch Rammpfosten mit dem Untergrund verankert.

Durch die Profilform der Rammpfosten liegt der Flächenanteil der Versiegelung an der Gesamtfläche bei < 1 %.

Für das Vorhandensein von gefahrenrelevanten Sachverhalten liegen bisher keine Hinweise vor.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes gelten nachfolgende Ausführungen:

Sofern während der Errichtung der Anlage Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten etc. auftreten, sind die entsprechenden bodenschutz- bzw. abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung von ggf. belastetem Bodenaushub nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet und unterliegt der Nachweispflicht nach § 49 KrWG.

Gleiches trifft auf die sich aus §§ 4 und 7 BBodSchG für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr zu. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß § 10 BBodSchG i.V.m. Nr. 23.3 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (AbfBodZV) in der aktuellen Fassung durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße als zuständige Behörde anzuordnen.

Soweit im Rahmen der Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders gedrungen.

Besondere Beachtung gilt der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen, um Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen auszuschließen, sowie dem im § 1a Abs. 2 BauGB verankerten Grundsatz zum schonenden und sparsamen Umgang mit Boden um Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß zu

begrenzen.

5.8 Denkmalschutz

Fragen des Denkmalschutzes sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

6 Alternativenprüfung des Standortes

Die Alternativenprüfung für Standorte zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen berücksichtigt folgende Kriterien:

- Wirtschaftlichkeit und Vergütungsfähigkeit
- Gegebene Einschränkung der Nutzbarkeit der Fläche für sonstige Vorhaben
- Erschließung der Fläche inkl. Einspeisemöglichkeit und -bedingungen
- Einschränkung der Nutzbarkeit der Fläche für sonstige Vorhaben
- Integrierbarkeit des Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild
- naturschutzfachlicher Wert der Fläche
- Geländelage und -beschaffenheit sowie ungehinderte Sonneneinstrahlung.

Für die Standortwahl spricht die günstige Geländebeschaffenheit. Zudem ermöglichen die sich im Plangebiet befindlichen Ackerflächen keine Wertschöpfung mehr, sodass auf diesen Böden in naher Zukunft kein landwirtschaftliches Ertragsvermögen mehr zu erwarten ist. Über die Zeitdauer der Nutzung der PV-FFA besteht für den Boden die Möglichkeit, sich zu erholen, wodurch eine erneute landwirtschaftliche Nutzung nach dem Rückbau der PV-FFA ermöglicht wird.

Der Standort umfasst Ackerflächen, welche sich bereits seit mehreren Jahren in „Grenzbewirtschaftung“ befinden und keine Wertschöpfung mehr ermöglichen. Die Bewirtschaftung erfolgt intensiv. Die Böden sind sandig und haben mit Bodenpunkten durchschnittlich unter 20 eine hohe Versickerungseigenschaft, ein geringes Speichervolumen und somit ein unwirtschaftliches Produktionsvermögen. Aufgrund der klimatischen Extreme der vergangenen Jahre kam es zu enormen Ernteausfällen. In den kommenden Jahren ist auf diesen leichten Böden kein landwirtschaftliches Ertragsvermögen zu erwarten.

Weitere Standortvorteile bieten auch die Lage im Außenbereich und die geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Zusätzlich zur Gewerbesteuer wurden im Rahmen des Antrags auf Zielabweichungsverfahren Konzepte zur Unterstützung der Gemeinde, der Einwohner und regionaler Projekte erarbeitet.

Der Photovoltaikpark trägt außerdem zur Förderung des lokalen Tourismus bei, indem eine Ladestation für Elektroräder und -autos sowie eine Touristeninformation über die Region und den

Photovoltaikpark geschaffen werden.

Studien des NABU und des BNE zufolge können infolge der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung einer für PV-Anlagen genutzten Fläche Zugewinne für Artenschutz und Biodiversität erwartet werden. Beispielweise ist die Fläche aufgrund der fehlenden landwirtschaftlichen Nutzung auch für Bodenbrüter nutzbar.

Im konkreten Fall unterstützt das Vorhaben zusätzlich die Reduzierung der Ausbreitung der afrikanischen Schweinepest, da durch die Einzäunung der PV-FFA zur räumlichen Einschränkung von Schwarzwild führt.

Die Pflege der Photovoltaikparkfläche erfolgt durch den Landwirt oder lokale Schäfer, sofern eine Schafbeweidung zur Kürzung des Bewuchses unter den Solarmodulen lokal vergeben werden kann. Durch das so angepasste Pflegemanagement wird die Fläche ökologisch aufgewertet und nützlich gemacht. Weiterhin entsteht aufgrund der Notwendigkeit der Pflege der Photovoltaikparkfläche mindestens ein dauerhafter Arbeitsplatz.

Aufgrund des Grundsatzbeschlusses der Gemeinde Siggelkow vom 02.12.2021, ist der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im gesamten Gemeindegebiet zudem auf zwei Anlagen mit einer Gesamtfläche von jeweils maximal 100 ha begrenzt (Beschluss-Nr. 13/2021/027).

Damit befinden sich im Umfeld der Gemeinde Siggelkow – mit Ausnahme des parallel entwickelten Solarfeldes Siggelkow – keine vergleichbaren Standortalternativen, die nach Abwägung möglicher Alternativen und Verfügbarkeit eines potentiellen Investors einen wirtschaftlichen Betrieb einer selbstständigen-Photovoltaikanlage mit den angeführten positiven Effekten zulassen.

7 Bauleitplanungs-Verfahren

7.1 Hinweise von Trägern öffentlicher Belange

Die Hinweise der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siggelkow werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgefragt und eingearbeitet.

7.2 Verfahrensvermerke

Mit dem Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des „Photovoltaikpark Redlin“ vom 10.02.2022 wurde das städtebauliche Planungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage auf Teilflächen im Süden der Ortschaft Redlin begonnen (Beschluss-Nr. 13/2022/008).

Im Zuge der Erstellung des Vorentwurfs wurde das Flurstück 34 der Flur 6, Gemarkung Redlin aus dem betroffenen Teilgeltungsbereich (Teilgeltungsbereich 3 lt. Aufstellungsbeschluss 13/2022/008) herausgelöst, um die Erschließung der südlich gelegenen Grundstücke zu sichern.

Dies bedingte eine Teilung des ursprünglichen Teilungsbereiches 3 in Teilungsbereich 3 (Westteil) und Teilungsbereich 4 (Ostteil) und eine Umbenennung des bisherigen Teilungsbereiches Nr. 4 in die Nr. 5.

Des Weiteren wurde beim Abgleich der in den jeweiligen Teilungsbereichen enthaltenen Flurstücken mit der Aufstellung der Flurstücke im Aufstellungsbeschluss vom 10.02.2022 festgestellt, dass die Wegeflurstücke 18, 19, 24, 32 der Flur 5 in der Flurstücksaufstellung gar nicht aufgeführt und die Wegeflurstück 35 tlw. und 67 tlw. Flur 6 nicht dem richtigen Teilungsbereich zugeordnet waren, während das Flurstücks 93, Flur 5 im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses genannt wurde, ohne im Geltungsbereich zu liegen.

Der entsprechende ergänzende Aufstellungsbeschluss zur 5.Änderung wurde am 22.09.2022 gefasst (Beschluss-Nr. 13/2022/008-1).

Mit Wirksamkeit der geänderten Darstellung verliert die derzeitige Darstellung im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ihre Gültigkeit.

Beschluss der Gemeinde Siggelkow am:

Ausgefertigt am:

Die Bürgermeisterin